

Fahrzeuglieferungsvertrag

Anlage 7 Zahlungsplan

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Zahlungsplan 3

1 Einleitung

Vorliegende Anlage enthält einen Plan für die Zahlungen durch den Auftraggeber an das EVU.

2 Zahlungsplan

Der Auftraggeber zahlt gemäß folgendem Zahlungsplan unmittelbar an den Hersteller:

- 1) **25%** des Gesamtbruttovertragspreises 30 Tage nach Abschluss des Herstellervertrags durch das EVU am [...] gegen
 - Vorlage einer auf die ZVNLS ausgestellten Rechnung, und
 - Vorlage der Bürgschaftsurkunde einer Anzahlungsbürgschaft des Herstellers gemäß § 6 Abs. 1 Grundlagenvereinbarung in Höhe von 25 % des Gesamtbruttovertragspreises, und
 - Vorlage eines den Anforderungen der Grundlagenvereinbarung, des Fahrzeuglieferungsvertrags und des Pachtvertrags entsprechenden Herstellervertrages, insbesondere was die Hauptleistungspflichten des EVU, die Sicherheiten und die Gewährleistungsrechte angeht, spätestens drei Wochen vor Auszahlung der ersten Rate.

- 2) **25%** des Gesamtbruttovertragspreises nach Ablauf des ersten Viertels der Lieferfrist für alle Fahrzeuge am [...], gegen
 - Vorlage einer auf die ZVNLS ausgestellten Rechnung, und
 - Vorlage eines Nachweises, dass die Anzahlungsbürgschaft des Herstellers um 25 % des Gesamtbruttovertragspreises erhöht wurde gemäß § 6 Abs. 1 Grundlagenvereinbarung.

- 3) **25%** des Gesamtbruttovertragspreises nach Ablauf der Hälfte der Lieferfrist am [...], gegen
 - Vorlage einer auf die ZVNLS ausgestellten Rechnung,
 - Vorlage eines Nachweises, dass die Anzahlungsbürgschaft des Herstellers um 25 % des Gesamtbruttovertragspreises erhöht wurde gemäß § 6 Abs. 1 Grundlagenvereinbarung.

- 4) **15%** des Gesamtbruttovertragspreises nach Ablauf von dreiviertel der Lieferfrist am [...], gegen

- Vorlage einer auf die ZVNLS ausgestellten Rechnung, und
 - Vorlage eines Nachweises, dass die Anzahlungsbürgschaft des Herstellers um 15 % des Gesamtbruttovertragspreises erhöht wurde gemäß § 6 Abs. 1 Grundlagenvereinbarung.
- 5) **10%** des Gesamtbruttovertragspreises, pro rata anteilig pro Abnahme eines jeden einzelnen Fahrzeugs frühestens ab dem 01.01.20262025 [B10143.2](#) gegen
- Vorlage einer auf die ZVNLS ausgestellten Rechnung,
 - Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft je Fahrzeug und für die Ersatzbaugruppen und die Sonderwerkzeuge gemäß § 6 Abs. 2 Grundlagenvereinbarung.

Zusätzlich einmalig vor Abnahme des ersten Fahrzeugs:

- Bescheinigung der uneingeschränkten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeuges,
- Vorlage der Betriebs- und Technischen Dokumentation, die den Anforderungen der Verträge mit dem Auftraggeber zu den Fahrzeugen entsprechen,
- Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 6 Abs. 3 Grundlagenvereinbarung in Höhe von 30% der Jahresbruttopacht.

Zusätzlich einmalig bei Abnahme des letzten Fahrzeugs:

- Abnahme der strategischen Ersatzbaugruppen,
- Abnahme der Sonderwerkzeuge